

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Assoziierungssatzung)

Az. 7844

13.07.2021

Aufgrund von § 38 Abs. 6a S. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 13.07.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Assoziierungssatzung regelt das Verfahren über die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Promotionsverfahren.

§ 2 Kriterien für eine Assoziierung

(1) Promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen ohne Promotionsrecht, die sich durch qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten auszeichnen, können auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren assoziiert werden.

(2) Folgende Kriterien sind im Selbstbericht aufzuführen, wobei jeweils ein besonderes Gewicht auf die letzten drei Jahre gelegt wird:

Bereich	Kriterien	Unterlagen
Forschung	Publikationen	Publikationsliste, gegliedert in: • Arbeiten in begutachteten wissenschaftlichen Fachzeitschriften

		• Andere Veröffentlichungen
	Drittmittelprojekte	Liste der Drittmittelprojekte (Drittmittelgeber, Fördersumme, Laufzeit, Art der Beteiligung)
Lehre	Umfang der Lehrtätigkeit	Übersicht inkl. Angabe der SWS
	Qualität der Lehre	Evaluationsergebnisse
	Betreuung von Promotionen	Übersicht der betreuten Promotionsverfahren (abgeschlossen und laufende)
Laufbahn	Beteiligung an Berufungsverfahren	Übersicht zu Einladungen zu Berufungsvorträgen bzw. Listenplätzen
Persönliche Angaben		Lebenslauf und Zeugnisse (Promotion, venia legendi)

§ 3 Verfahren

(1) Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der Hochschule ohne Promotionsrecht innerhalb angemessener Frist durch das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat entschieden.

(2) Der schriftliche Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller über das Dekanat der zuständigen Fakultät bei der Hochschulleitung einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:

1. eine diese Assoziierung befürwortende Stellungnahme der Hochschulleitung der Hochschule ohne Promotionsrecht
2. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt.

3. Der Selbstbericht mit den Angaben gemäß § 2 Abs. 3.
4. ggf. weitere Unterlagen, die die Forschungsstärke und die wissenschaftliche Expertise untermauern.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

§ 4 Dauer der Assoziierung

(1) Die Assoziierung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Falls der oder die Promovierende eine Verlängerung gemäß § 7 der Promotionsordnung beantragt, muss zeitgleich auch eine Verlängerung der Assoziierung beantragt werden. Die oder der Promovierende ist verpflichtet, den Antrag auf Verlängerung unverzüglich auch der assoziierten Professorin oder dem assoziierten Professor anzuzeigen.

Die Verlängerung der Aussoziierung erfolgt durch einen formlosen Antrag mit Verweis auf den Verlängerungsantrag des oder der Promovierenden bei der zuständigen Fakultät.

(2) Mit dem Ende des betreffenden Promotionsverfahrens oder dem Ende des Betreuungsverhältnisses zwischen dem oder der Promovierenden und dem oder der assoziierten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin endet die Assoziierung.

(3) Die Assoziierung endet automatisch vor Fristende,

1. sobald die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die Lehrbefugnis an der Hochschule ohne Promotionsrecht verliert.
2. sobald die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die in der entsprechenden Promotionsordnung vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich einer Promotionsbetreuung nicht mehr in dem vorgesehenen Umfang wahrnimmt.

3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem zuständigen Dekanat.
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
5. wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der ursprünglichen Hochschule ohne Promotionsrecht
6. wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

(4) Die Assoziierung kann in folgenden Fällen vorzeitig durch die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Dekanat beendet werden:

1. wenn gegen die betroffene Hochschullehrerin oder den betroffenen Hochschullehrer eine Maßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt wird,
2. wenn die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfolgt,
3. wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
4. wenn sie oder er in dem Selbstbericht gem. § 3 Abs. 2 falsche Angaben gemacht hat,
5. wenn sie oder er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 5 Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrer*innen

(1) Sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist, dürfen assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen.

(2) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichten sich zur Beachtung der Satzung zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis der PH Weingar-

ten. Diese ist zur Grundlage des wissenschaftlichen Arbeitens zu machen. Die assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tragen in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei.

(3) Vorgaben der Promotionsordnung, fakultätsspezifische Regelungen sowie allgemeiner Regelungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind zu beachten.

(4) Für die Dauer ihrer Assoziierung dürfen sie den Zusatz „assoziiert an der Fakultät (Name der zuständigen Fakultät) der Pädagogischen Hochschule Weingarten“ führen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 13.07.2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)